WEIMER I BORK

Rechtsanwälte Fachanwälte

EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Rechtsanwalt
Christoph Bork
Fachanwalt für Medizin- und Strafrecht

Historischer Rückblick

- 1970: Weltweit erstes Datenschutzgesetz in Hessen
- 1974: zweites Datenschutzgesetz in Rheinland-Pfalz
- 1977: Bundesdatenschutzgesetz
- 1995: europäische Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr
- 2002: Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation
- 2016: Europäische Datenschutz-Grundverordnung

EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

- Beschluss durch EU-Parlament am 14.04.2016
- Veröffentlichung am 04.05.2016 im Amtsblatt der Europäischen Union
- Inkrafttreten am 25.05.2016
- Anwendbar ab 25.05.2018
- Neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) ab 25.05.2018

EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

- Art. 4 Begriffsbestimmungen (personenbezogene Daten, Verantwortlicher etc.)

  Beispiel: „Gesundheitsdaten" sind personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen.

- Art. 6 Grundsatz: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt:
  Datenverarbeitung nur mit Einwilligung des Betroffenen (Art. 7) und bei Kindern (Art. 8) oder Ausnahme aus Art. 6 (z.B. Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrags, zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen)

- Art. 9 Verbot Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Gesundheitsdaten etc.) aber Ausnahmen in Abs. 2: z.B: für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich)

EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Art. 7 Einwilligung

- Verantwortlicher muss Einwilligung in Verarbeitung personenbezogener Daten nachweisen können
- Ersuchen um Einwilligung hat in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen
- Betroffene ist über die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs belehrt

EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Grundsätze der Verarbeitung Art. 5 Abs. 1

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit: Datensicherheit

Verantwortlicher muss die Einhaltung der Grundsätze nachweisen können, Art. 5 Abs. 2

EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Betroffenenrechte

- Art. 13 DSGVO: Informationspflichten bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person:

Zum Zeitpunkt der Erhebung u.a.

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters,
- ggf. die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- die Zwecke und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung der Daten,
- ggf. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
- Information über Rechte (Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde)

Ausnahme: Betroffener verfügt bereits über die Informationen

Einschränkung durch § 32 BDSG-neu

EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Betroffenenrechte

- Art. 14 DSGVO: Informationspflichten bei Erhebung von personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person, Frist: innerhalb eines Monats nach Erlangung

  Ausnahme: betroffene Person bereits über Information verfügt/ die Erteilung sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand/ Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedsstaaten geregelt
  Einschränkung durch § 33 BDSG-neu

- Art. 15 DSGVO: die betroffene Person kann Bestätigung verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, wenn (+): Auskunft über Daten sowie über Informationen u.a. Verarbeitungszweck, Herkunft, Dauer der Speicherung etc.

- Art. 16 DSGVO: Recht auf Berichtigung von unzutreffenden personenbezogener Daten

EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Betroffenenrechte

- Art. 17 DSGVO: Recht auf Löschung: Datenspeicherung ist nicht mehr erforderlich oder Einwilligung wurde widerrufen
- Art. 17 Abs. 2 DSGVO: Recht auf Vergessenwerden für den Fall, dass die verantwortliche Stelle die zu löschenden Daten öffentlich gemacht wurden

EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Weitere Regelungen

- Art. 33 und Art. 34: umfassendere Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen gegenüber der Aufsichtsbehörde sowie Benachrichtigungspflichten gegenüber den betroffenen Personen
- Art. 32: Vorgaben an Datensicherheit: Ergreifen geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten
- Art. 83: Bußgelder: Drastische Erhöhung der Bußgelder von 300.000 € auf bis zu 20.000.000 € per natürlichen Personen / bei Unternehmen bis 4 % des globalen Umsatzes

EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Weitere Regelungen

- Art. 82 Abs. 1 Haftung und Recht auf Ersatz von materiellen und immateriellen Schäden bei Verstößen gegen die Verordnung
  Erweiterung der Verarbeitung auch auf Auftragsverarbeiter

- Art. 37 -39 Datenschutzbeauftragter: Voraussetzungen, Aufgaben, Stellung / § 38 Abs. 1 BDSG-neu: Pflicht zur Benennung, wenn in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind

EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Wesentliche Änderungen

- Datenschutzgrundverordnung gilt auch außerhalb der EU, soweit sich das Angebot an Bürger in der EU richtet (Geltungsbereich-Marktortprinzip)
- Rechenschaftspflicht: Einhaltung der Grundsätze aus Art. 5 müssen nachgewiesen werden
- Die Informationsrechte der Betroffenen sind umfangreicher (z.B. Speicherdauer, Hinweis auf Beschwerderecht etc.)
- Privacy by Design / Privacy by Default: Datenschutz durch Technikgestaltung und Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen

EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Wesentliche Änderungen

- Auftragsverarbeitung: Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters durch den Nachweis der Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln nach Art. 40 oder durch eine Zertifizierung nach Art. 42
- Aufsichtsbehörden: zuständig ist Aufsichtsbehörde am Hauptsitz bei internationalen Unternehmen/ Betroffene können sich an die Aufsichtsbehörde am Wohnsitz wenden
- Bußgelder: Deutliche Erhöhung der Bußgeldrahmen
- Meldung von Datenschutzverletzungen unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden an zuständige Aufsichtsbehörde;

  Ausnahme: die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen

EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Wesentliche Änderungen

- Datenschutz-Folgeabwägung soweit die Art der Verarbeitung ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten verbirgt / eine Abschätzung der Folgen für den Schutz personenbezogener Daten muss vorab erfolgen (Art. 35 Abs. 3 b i.V.m. Art 9 Abs. 1: Gesundheitsdaten)

Rechtsanwalt
Christoph Bork
Fachanwalt für Medizin- und Strafrecht

Christoph Bork
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

Frielinghausstr. 8
44803 Bochum
Tel.: 0234 – 60 49 11 92
Fax.: 0234 – 60 49 11 94
bork@kanzlei-weimer-bork.de
www.kanzlei-weimer-bork.de

Wirtschaftswoche 17/2014:
„Besonders häufig empfohlene Anwälte für Ärzte und Kliniken“